



Vorlage Nr.: 50/076		19.07.2004	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dez. IV	07.09.2004	8
Kreistag	Dez. IV	13.09.2004	6

Zuschuss an das Diakonische Werk Recklinghausen zur Weiterführung der Beratungstätigkeit der Schuldnerberatungsstellen
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW -

Beschlussvorschlag: Dem Diakonischen Werk Recklinghausen wird als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des SGB II zur Weiterführung der Beratungstätigkeit der Schuldnerberatungsstellen ein Zuschuss in Höhe von 29.383,00 € gewährt.

Die Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW vom 19.07.2004 wird genehmigt.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Auf Antrag von Frau Steinheuser wurde in der Kreistagssitzung vom 12.07.2004 die Frage diskutiert, wie die Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes in der Agentur für Arbeit gesichert werden kann.

Die Agentur für Arbeit hat ihrerseits keine Möglichkeit, die bisherigen Stellen der Schuldnerberatung weiter zu fördern. Andere Finanzierungsmöglichkeiten sind nicht vorhanden.

Nach Mitteilung von Herrn Bögeholz / Diakonie würde die Beendigung dieser – seit November 1999 erfolgreich tätigen – Schuldnerberatung insbesondere in den Städten Recklinghausen und Herten zu einer erheblichen Beratungslücke führen.

Die Diakonie weist in ihrem Schreiben vom 22.06.2004 darauf hin, dass eine Mitarbeiterin bereits anderweitig beschäftigt wird. Für den zweiten Berater entstünden in diesem Jahr noch Personal- und Sachkosten in Höhe von 29.383,00 €.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Dieckmann	gez. Dr. Haardt	gez. Scholze	gez. Schnipper
20	gez. Folz			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Bei Förderung des Kreises in dieser Höhe könnten zumindest die abgebrochenen Beratungen wieder aufgenommen und weitergeführt werden. Neufälle wären, wenn überhaupt, nur in geringem Maße möglich.

Damit die Schuldnerberatungsstellen die Beratungstätigkeit fortführen können, ist eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW erforderlich.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW		19.07.2004
		öffentlich

Zuschuss an das Diakonische Werk Recklinghausen zur Weiterführung der Beratungstätigkeit der Schuldnerberatungsstellen
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW -

Beschlussvorschlag: Dem Diakonischen Werk Recklinghausen wird als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des SGB II zur Weiterführung der Beratungstätigkeit der Schuldnerberatungsstellen ein Zuschuss in Höhe von 29.383,00 € gewährt.

Der Beschluss ergeht im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Auf Antrag von Frau Steinheuser wurde in der Kreistagssitzung vom 12.07.2004 die Frage diskutiert, wie die Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes in der Agentur für Arbeit gesichert werden kann.

Die Agentur für Arbeit hat ihrerseits keine Möglichkeit, die bisherigen Stellen der Schuldnerberatung weiter zu fördern. Andere Finanzierungsmöglichkeiten sind nicht vorhanden.

Nach Mitteilung von Herrn Bögeholz / Diakonie würde die Beendigung dieser – seit November 1999 erfolgreich tätigen – Schuldnerberatung insbesondere in den Städten Recklinghausen und Herten zu einer erheblichen Beratungslücke führen.

Die Diakonie weist in ihrem Schreiben vom 22.06.2004 darauf hin, dass eine Mitarbeiterin bereits anderweitig beschäftigt wird. Für den zweiten Berater entstünden in diesem Jahr noch Personal- und Sachkosten in Höhe von 29.383,00 €.

Bei Förderung des Kreises in dieser Höhe könnten zumindest die abgebrochenen Beratungen wieder aufgenommen und weitergeführt werden. Neufälle wären, wenn überhaupt, nur in geringem Maße möglich.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Kallhoff	gez. Dr. Haardt	gez. Scholze	gez. Schnipper
			Kreisausschussmitglied	
			gez. Stabenau	

Damit die Schuldnerberatungsstellen die Beratungstätigkeit fortführen können, ist eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW erforderlich.